

**Kleingartenkolonie  
Plötzensee-Wedding e. V.**  
gegründet 1946



# Satzung

in der durch Beschluss der  
Mitgliederversammlung vom 7.1.2025  
geänderten Fassung

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Kleingartenkolonie Plötzensee-Wedding e.V.“
2. Der Sitz ist in Berlin-Wedding. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen. Geschäftsnummer: UR- 4028 NZ am 4. Februar 1998
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck und Ziel**

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Kleingartenwesens. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
2. Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
3. Die Mittel der Körperschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein hat den Zweck, das Kleingartenwesen zu fördern, durch:
  - Erfahrungsaustausch und belehrende Vorträge
  - praktische Unterweisung in Gartenbau und Obstbaumpflege
  - Angebot einer Gartenfachberatung
  - Erhalt der Gartenanlage als Beitrag zum öffentlichen Grün
  - Förderung des Umwelt-, Klima- und Artenschutz.

Alte Fassung: § 6 Mitgliederversammlung bleibt erhalten

## **§ 3**

### **Mitgliedschaft**

1. Dem Verein kann jedermann beitreten. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet ist. Der Erwerb der Mitgliedschaft begründet zugleich die Mitgliedschaft im Bezirksverband. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Bei Ablehnung kann Einspruch beim Ältestenrat erhoben werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

2. Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.
  - a) Ordentliches Mitglied ist der Pächter bzw. das Ehepaar einer Parzelle auf dem Koloniegelände.  
Bei Aufgabe der Parzelle kann mit seinem Einverständnis die ordentliche in eine fördernde Mitgliedschaft umgewandelt werden, wenn nicht § 3 Nr. 3 Buchst. b) verfahren wird.
  - b) Förderndes Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
  - c) Ehrenmitglieder können durch den Vorstand mit Zustimmung des Ältestenrates vorgeschlagen werden, wenn sie langjährige Mitglieder des Vereins sind und sich besonderer Verdienste um den Verein erworben haben. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Ernennung. Ehrenmitglieder sind vom Vereinsbeitrag befreit.
  
3. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) den Tod,
  - b) Austritt,  
wobei der Austritt durch schriftliche Anzeige mit dreimonatiger Kündigungsfrist an den Vorstand zu erfolgen hat.
  - c) Ausschluss  
Der Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins gröblich verstößt, wenn ein Mitglied sich seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein entzieht und trotz Abmahnung innerhalb einer gesetzten Frist seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Ältestenrates. Gegen den Beschluss steht dem Betroffenen das Recht des Widerspruchs bei der Mitgliederversammlung zu.

#### **§ 4**

#### **Beiträge, Gebühren, Umlagen, Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder und Haushaltsetat**

1. Über die Höhe des Beitrages, der Aufnahmegebühr, der notwendigen Umlagen, der Aufwandsentschädigung, der Sitzungsgelder und des Haushaltsetats entscheidet die Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung der steuerlichen Gemeinnützigkeit. Umlagen können jährlich bis zum dreifachen des Jahresmitgliedsbeitrages betragen. Ein neu aufgenommenes Mitglied hat die vom Bezirksverband festgelegten Verwaltungsgebühren an die Verbandskasse zu entrichten.

## **§ 5**

### **Vereinsorgane**

1. Organe des Vereins sind:
  - a) Mitgliederversammlung
  - b) Vorstand
  - c) Ältestenrat
2. Daneben können Fachorgane bzw. Fachausschüsse gebildet werden, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen sind.

## **§ 6**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet nach Bedarf statt, außer Nr. 2, mit dreiwöchiger Einladungsfrist. Die Einladung erfolgt schriftlich. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebenen Adresse gerichtet ist.
2. Im ersten Halbjahr eines jeden Jahres findet eine Mitgliederversammlung statt. In jedem zweiten Jahr werden dabei Wahlen für die Vereinsorgane durchgeführt. Einladungsfrist wie zu Nr. 1.
3. Die Tagesordnung zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand vorgeschlagen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekanntzugeben. Anträge zu der Mitgliederversammlung sind spätestens 14 Tage vorher dem Vorstand schriftlich einzureichen. Anträge auf Satzungsänderungen sind jedoch bis zum Ablauf des Geschäftsjahres einzureichen. Die Beschlussfassung hierüber erfolgt ausschließlich in der im ersten Halbjahr darauffolgenden Mitgliederversammlung. In einer Mitgliederversammlung können ebenfalls Anträge gestellt werden, jedoch bedürfen sie der Unterstützung von mindestens 10 % der anwesenden Mitglieder. Die Versammlungsleitung obliegt dem Vorstand. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
4. Die Mitgliederversammlung hat im Besonderen folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands, des Kassenberichtes und des Revisionsberichtes sowie die Entlastungserteilung.
  - b) Beschlussfassung über Anträge,
  - c) Satzungsänderungen
  - d) Festsetzung des Beitrages, der Aufwandsentschädigungen, der Aufnahmegebühren, der Umlagen, der Sitzungsgelder und des Haushaltsetats.
5. Eine Satzungsänderung erfordert eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand mit einwöchiger Einberufungsfrist veranlassen. Sie ist ebenfalls einzuberufen, wenn 25 Prozent der Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich den Wunsch äußern.
7. Die Beschlüsse sind im Protokoll aufzunehmen, das Ort, Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthält. Es ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.
8. Die Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind.
9. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 6 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

#### **§ 6 a Datenschutz**

1. Alle Organe und die Funktionsträger/-innen des Vereins sind verpflichtet die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie des dazu erlassenen Ländergesetzes zu beachten. Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass der Verein zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben personenbezogene Daten seiner Mitglieder speichert und vereinsintern sowie innerhalb der Verbände, bei denen Mitgliedschaften bestehen, übermittelt.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
  - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
  - Berichtigung der über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
  - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§ 7 Vorstand**

1. Dem engeren Vorstand gehören an:
  1. Vorsitzende
  2. Vorsitzende
  1. Schatzmeister
  1. Schriftführer
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter dem Vorsitzenden vertreten.
3. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich, eine angemessene Aufwandsentschädigung wird pauschal vergütet.
4. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung und zur Aufteilung seiner Aufgaben spezielle Fachorgane und Fachausschüsse bilden. Er gibt sich hierfür eine Geschäftsordnung, die Aufgabenteilung und Zuständigkeit im Einzelnen regelt.

## **§ 8 Amtdauer und Zuständigkeit des Vorstandes**

1. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln und geheim zu wählen. Wählbar sind nur Mitglieder, die mindestens 2 Jahre dem Verein angehören.  
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Zeit wählen. Einzelbestimmungen über die Form und Durchführung von Wahlen sind in einer Wahlordnung festzuhalten.
2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem Fachorgan oder Fachausschuss zugewiesen sind.  
Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellen der Tagesordnung
  2. Einberufung der Mitgliederversammlung
  3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  4. Aufstellung des Jahresberichtes
  5. Buchführung, Verwaltung und Pflege des Vereinsvermögens
  6. Aufstellung der Jahresabrechnung mit Haushaltsplan
3. Der Vorstand ist verpflichtet, bei ungeklärten Angelegenheiten die Meinung des Ältestenrats einzuholen.

## **§ 9**

### **Beschlussfassung des Vorstands**

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen und geleitet werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Die Beschlüsse sind im Protokoll festzuhalten und zu Beweis Zwecken im Beschlussbuch einzutragen. Die Niederschrift soll Ort, Zeit und Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

## **§ 10**

### **Ältestenrat**

1. Der Ältestenrat besteht aus 5 Mitgliedern, welche dem Verein durch langjährige Aktivitäten und Erfahrungen angehören. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
2. Der Ältestenrat wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt. Auch die Mitgliederversammlung kann Vorschläge unterbreiten.
3. Die Amtszeit der Mitglieder des Ältestenrates beträgt 8 Jahre, eine Wiederwahl ist jedoch möglich.
4. Die Aufgaben des Ältestenrates sind u. a.:
  - Führung von Schlichtungsverfahren,
  - Beratung bei der Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - Unterstützung und Mitwirkung bei der Bereinigung ungeklärter Vereinsangelegenheiten
5. Die Arbeit des Ältestenrates im Einzelnen ist in der Geschäftsordnung (§7 Abs. 4) festgelegt.

## **§ 11**

### **Wahlordnung**

1. Die Wahlen für die Vereinsorgane und Fachausschüsse werden nach der Wahlordnung durchgeführt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Wahlordnung ist Teil der Geschäftsordnung.

## § 12 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Der Auflösungsbeschluss kann nur herbeigeführt werden, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Für den Beschluss ist eine Dreiviertel-Mehrheit erforderlich. Ist die erforderliche Anzahl der Mitglieder nicht anwesend, muss innerhalb eines Monats eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder die Auflösung mit Dreiviertel-Mehrheit beschließen kann.
3. Falls die Hauptversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Bei der Auflösung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt sein Vermögen an den Bezirksverband Wedding der Kleingärtner e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

## § 13 Schlussbestimmung

Die unter einem früheren Datum beschlossene Satzung verliert mit der Eintragung der überarbeiteten und neugefassten Satzung in das Vereinsregister ihre Gültigkeit und ist zu vernichten.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 7 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt:

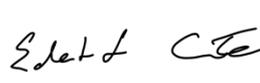
Berlin-Mitte, den 8.1.2025



gez.  
1. Vorsitzender



gez.  
2. Vorsitzender



gez.  
1. Schriftführerin



gez.  
1. Schatzmeister

Kleingartenkolonie Plötzensee-Wedding e.V.

Eingetragen beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg im Vereinsregister  
unter der UVZ-Nr.: 387/2022